



## Stadt Schlieren

Freiestrasse 6  
Postfach  
8952 Schlieren  
www.schlieren.ch  
Tel. 044 738 14 11  
Fax 044 738 15 90

### Beschlüsse des Gemeindeparlamentes vom 23. Juni 2014

1. Die Jahresrechnung 2013 wird genehmigt. (30 zu 0 Stimmen)
2. a) Für die Anschaffung einer semistationären Radaranlage zulasten der Investitionsrechnung, Kto.-Nr. 110.5060.3, wird eine Ausgabe in der Höhe von Fr. 170'527.70 (inkl. MwSt.) genehmigt. (19 zu 7 Stimmen)  
b) Das Postulat von Jürg Naumann und acht Mitunterzeichnenden über Anschaffung und Einsatz einer mobilen Radaranlage wird im Sinne von Art. 79 der Geschäftsordnung des Gemeindeparlamentes als erledigt abgeschlossen. (29 zu 0 Stimmen)
3. a) Es wird festgestellt, dass die Volksinitiative "Ortsbus in Schlieren" im Sinne von § 121 GPR rechtmässig ist.  
b) Es wird kein Gegenvorschlag ausgearbeitet und die Volksinitiative ist vom Stadtrat auszuarbeiten und dem Gemeindeparlament zur Abstimmungsempfehlung zu unterbreiten. (17 zu 12 Stimmen)
4. Das Postulat von Gaby Niederer betreffend "Sicherheit und Sicherheitsempfinden" wird an den Stadtrat überwiesen.
5. Das Postulat von Gaby Niederer betreffend „Diskretion im Stadtbüro“ wird im Sinne von Art. 79 der Geschäftsordnung des Gemeindeparlamentes als erledigt abgeschlossen. (21 zu 7 Stimmen)

Gemeindeparlament

Rolf Wegmüller  
Präsident

Arno Graf  
Sekretär

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Beschlüsse kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, erhoben werden.

Im Übrigen kann gegen die Beschlüsse gestützt auf § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, erhoben werden.

Die Rekurs- oder die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Schlieren, 26. Juni 2014